

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

N^o 94.

Dienstag, den 23. November

1847.

Ämtliche Erlasse.

Oberamt Nagold.

Vervollständigung der Ergänzungsbände zu den Primarkatastern.

Es ist die Veranstaltung getroffen, daß die noch fehlenden Handrisse und Messurkunden, so weit es nur immer die Bitterung gestattet, noch bis zum Schluß dieses Kalenderjahrs beigebracht werden.

Sobald nun die Steuerjahrsbehörden in den Besitz dieser Dokumente gelangt seyn werden, haben sie nach Maßgabe der §. 5, 9–16 der Ministerialverfügung vom 12. November 1840 (Reg.-Bl. S. 512 ff.) solche in die Güterbuchspalten aufzunehmen, und die Ergänzungsbände zu den Primarkatastern darnach zu vervollständigen, wozu hauptsächlich die Wintermonate zu verwenden sind, damit das Fortfuhrungsgeschäft auf das Laufende gebracht werde.

Auf den 1. April 1848 haben die Steuerjahrsbehörden über den Stand des Geschäfts Bericht an das Oberamt zu erstatten. Den 18. November 1847

K. Oberamt. Daser.

Oberamt Nagold.

Feuerlösch-Ordnung.

In Betreff der Frage über das Bedürfnis einer Revision der Feuerlöschordnung vom 20. Mai 1808 ist dem Oberamte durch Regierungserlaß vom 3 d. M. Ziffer 14453 Nachstehendes eröffnet worden.

1) In kleinen Orten, wo es an den Mitteln zu Anschaffung von Fahrfeuerlöschsprühen fehlt, genügt es an f. g. Traglöschsprühen. Wo nach §. 2 der Feuerlöschordnung mehrere Orte eine gemeinschaftliche Fahrfeuerlöschsprühe besitzen, erscheint es als zweckmäßig, daß mit oder ohne Auflösung dieser Gemeinschaft in denjenigen dieser Orte, wo die gemeinschaftliche Fahrfeuerlöschsprühe nicht steht, wenigstens Traglöschsprühen angeschafft werden.

2) Statt der bisher meistens üblichen

Lederschläuche können auch häufene Schläuche für beiderlei Arten von Sprühen gebraucht werden. Bei den Schläuchen ist darauf zu sehen, daß nicht nur der bestehenden Vorschrift gemäß die Schlauchschrauben einerlei Kaliber, sondern die Schläuche auch einerlei Weite haben.

3) Bei Anschaffung neuer Feuerlöschsprühen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben einen Gehalt zur Fassung von 5–6 Maas Wasser erhalten, und an der Mündung enger als am Boden konstruirt werden. Die Feuerlöschsprühen können von Leder oder von engem festem Strogeflecht und müssen in diesem Fall inwendig wohl verpicht seyn. Nicht minder sind aber auch Feuerlöschsprühen von häufendem Gewebe zulässig, bei welchen übrigens die Dichtung durch einen kleinen angenagelten Keil auseinander gehalten werden muß.

4) Von der in §. 11 der Feuerlöschordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbütteln kann die Kreisregierung da, wo Weinbau getrieben wird, oder die Einwohner sonst mit Bütteln versehen sind, Dispensation eintreten lassen. Anstatt der Bütteln genügt es übrigens auch an größeren Rübeln, welche an Stangen tragbar sind.

5) Die Anschaffung von Feuerlöschwagen hat sich hauptsächlich nach den örtlichen Bedürfnissen, namentlich nach dem Umfange eines Orts u. zu richten. Wo sie nicht eingeführt sind, und deren Anschaffung je nach den zutreffenden Verhältnissen erlassen werden kann, ist auf dieselbe nicht zu dringen. Dasselbe gilt auch von den zur Abwendung des Feuers von Nachbargebäuden dienenden Säcken und Segeltüchern, deren Anwendbarkeit nicht überall gleich möglich ist.

6) Größeren Städten ist für den Zweck der Fluchung von Habseligkeiten die Vereubaltung von Säcken, Stricken und Laternen, und die Aufbewahrung dieser Geräthschaften an bestimmten Orten, so wie die Anschaffung und Unterhalt-

ung leicht schließbarer Deckelwagen zu empfehlen. In Orten, wo Häuser von drei und mehr Stockwerken häufig sind, ist die Anschaffung leinener Schläuche, welche mittelst daran befestigter Haken an die Fenster gehängt werden, zu Rettung von Menschen aus höheren Stockwerken in Erwägung zu nehmen.

7) Zu den Lokalen, in welchen die Löschgeräte aufbewahrt werden, sind mehrere Schlüssel anzuschaffen und diese theils auf dem Rathhause, theils bei den mit deren Besorgung beauftragten Personen, theils bei zuverlässigen Nachbarn zu verwahren.

8) Die Eintheilung der Bürger und Weisiger in Kotten zum Beufse der Hülfeleistung in auswärtigen Orten ist überall beizubehalten. Neben denselben können jedoch noch besondere Personen um Belohnung zur Unterstützung ein für allemal aufgestellt werden. Bei Bildung der Kotten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erste derselben aus den jüngsten, und die letzte aus den ältesten Gemeindeangehörigen zusammengesetzt wird, und jeder derselben, wo möglich, eine Anzahl von Bauhandwerkseuten, insbesondere Zimmerleuten, auch Kaminseger und Feuerarbeiter, zugehörig werden.

9) Wo die Einrichtung der Aussetzung von Prämien für die mit ihren Pferden auf dem Versammlungspunkte der Feuerlöschmannschaften am frühesten ankommenden Pferdebesitzer noch nicht eingeführt ist, und nach den örtlichen Verhältnissen die Verbesserung des Feuerlöschwesens die Benutzung dieses Mittels wünschenswerth macht, haben die Bezirks-Polizeiamter auf die Einführung jener Einrichtung hinzuwirken.

10) Wo in einer Parzellargemeinde nur ein polizeilicher Vorstand (Anwalt) bestellt ist, hat derselbe bei einem Brandfalle unter schleuniger Anordnung dessen, was zur Bewältigung des Feuers dienlich ist, unverzüglich dem Ortsvorsteher des Gemeindebezirks durch Reitenden Meldung zu ma-

hen und wenn der Sitz des Schult-
beisens nicht auf dem Wege zum
Bezirks-Polizeiamte gelegen ist, an das
letztere sogleich den Feuerbericht zu er-
statten, und davon, daß dieß geschehen,
dem Schultbeisigen durch den an densel-
ben abzusendenden Feuerboten Nachricht
zu geben.

11) Die Ortsvorsteher haben Feuer-
reiter zur Beschaffung von Hülfe aus
den Nachbarorten in dem Falle nicht
abzuschicken, wenn von Anfang an sehr
wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst
vorhandenen Kräfte zur Unterdrückung
des Brandes vollkommen zureichend seyen.

12) Der Bestimmung des §. 61 der
Feuerlöschordnung darf nicht der Sinn
unterstellt werden, daß bei Abfertigung
eines Feuerreiters stets bis auf eine
Entfernung von vier Stunden Hülfe-
leistung zu requiriren sey. Es hängt
dieses vielmehr von der Größe der mög-
lichen Gefahr und dem Umfang der
in dem Orte selbst und in den nächst-
gelegenen Ortschaften zur Verfügung
stehenden Leistungskraft ab, und
es kann mit Rücksicht hierauf von
dem Ortsvorsteher im einzelnen Falle
bei Abfertigung eines Feuerboten der
Umkreis, innerhalb dessen die Hülfe der
Nachbarn angesprochen wird, auch auf
drei und in sehr dicht bevölkerten Gegen-
den auf zwei Stunden beschränkt werden.

13) Der §. 31 der Feuerlöschordnung,
wonach jeder Hausbewohner, und in
seiner Abwesenheit seine Frau, Kinder
oder Diensthöten bei Wahrnehmung ei-
ner Feuergefahr im Hause, diese als-
bald dem Ortsvorsteher anzeigen sollen,
kann nicht so aufgefaßt werden, daß
der Bewohner eines Hauses, in welchem
Feuer ausbricht, wosfern ihm keine zu-
reichende Beihülfe zu Gebot steht, nicht
zur augenblicklichen Unterdrückung des
im Entstehen begriffenen Brandes schrei-
ten, sondern die hierzu erforderliche Zeit
zur Auffuchung des Ortsvorstehers ver-
wenden müsse und in dieser Weise die
zur augenblicklichen Löschung möglichen
Maßregeln versäumen soll. Auch kann
es nicht Sinn der Verordnung seyn,
daß derjenige, der ohne zureichende Bei-
hülfe zur Herbeirufung des Ortsvor-
stehers durch augenblickliches Einschrei-
ten einen Brand in der Entstehung un-
terdrückt hat, zur Strafe gezogen werde,
weil er nicht, statt der augenblicklich
eigenen Bewältigung der Gefahr, zuvor
die Polizei-Gewalt herbeigerufen hat.
Der Sinn jener Vorschrift kann viel-
mehr in Uebereinstimmung mit der Na-
tur der Sache nur dahin gedeutet wer-
den, daß das Daseyn der Feuergefahr
in keiner Weise verheimlicht, vielmehr

sogleich Feuerlärm gemacht und, sobald
als die Mittel dazu gegeben sind, dem
Ortsvorsteher unverweilt Anzeige davon
gemacht werde.

14) An die Stelle der in §. 83 der
Feuerlöschordnung den übrigen Bezirks-
angehörigen, so wie den benachbarten
Oberamtsbezirken obliegenden Hand-
und Fuhrfrohnen beim Abräumen eines
Brandplatzes kann auch ein Geldaquiva-
lent treten, wenn es an Gelegenheit
zur Verlohnung der Fuhrn nicht fehlt.

15) Wo noch keine Lokalfireuerlösch-
ordnungen bestehen, ist für solche Sorge
zu tragen, und in dieselben namentlich
dasjenige aufzunehmen, was bei Anwen-
dung der allgemeinen Vorschriften auf
die Verhältnisse einzelner Orte besonde-
rer Bestimmungen bedarf.

Vorstehendes wird den Vorstehern der
sämtlichen Gemeinden des Oberamts-
bezirks zur Kenntniß und Nachachtung
bekannt gemacht.

Zugleich werden dieselben aufgefordert,
ein vollständiges Verzeichniß über die in
ihren Gemeinden vorhandenen Feuerlösch-
geräthschaften vorzulegen, auch werden
noch folgende besondere Weisungen erteilt:

Zu Punkt 6): Die Stadtrathe von
Nagold, Altenstaig Stadt und Wildberg
haben diesen Punkt in Erwägung zu ziehen
und das Ergebnis ihrer Beratung mit-
tels Protokollauszugs vorzulegen.

Zu Punkt 7): Von sämtlichen Orts-
vorstehern wird Anzeige erwartet, daß
zu den Lokalen, wo die Feuerlöschge-
räthschaften aufbewahrt sind, mehrere
Schlüssel angeschafft seyen, unter An-
gabe des Verwahrungsorts.

Zu Punkt 8): Wenn die Rottenbil-
dung den in diesem Punkte enthaltenen
Grundsätzen nicht entspricht, so ist als-
bald eine neue durch die Gemeindevor-
steher zu entwerfen und der Bürger-
schaft bekannt zu machen.

Jedenfalls ist die Art und Weise der
Rottenbildung hierher anzuzeigen.

Zu Punkt 9 ist zu berichten, ob diese
Einrichtung bestehe und verneinenden
Falls, warum nicht.

Der Punkt 13) ist der Bürgerschaft
zu verkündigen, und daß es geschehen,
hieber zu berichten.

Zu Punkt 15): Die vorhandenen Lo-
kalfireuerlöschordnungen sind zu Folge
dieses Punktes alsbald zu revidiren
und ist hiebei auf die besondern Ver-
hältnisse der einzelnen Gemeinden Rück-
sicht zu nehmen. Auch hierüber wird
eine Anzeige erwartet.

Zum Vollzug vorstehender Weisungen
wird eine Frist von 4 Wochen anbe-
raunt. Den 18. November 1847.

K. Oberamt. Daser.

Oberamt Horb.

An die Ortsvorsteher.

Die Verordnung vom 23. Okto-
ber 1808 schreibt im §. 14 (Reg.-Bl. 1809
S. 21) vor:

In Ansehung der Pflanzung frucht-
barer Bäume an den Ebauffen bleibt
es bei der allgemeinen Verordnung, daß
die Güterinhaber sie auf ihren Gütern,
und folglich die Kommunen sie auf den
Allmanden zu setzen haben. Die Orts-
vorsteher sind aber verantwortlich, daß
die Güterbesitzer sie wirklich setzen, und
daß an denjenigen Orten, wo etwa
fruchtbare Bäume aller Versuche unge-
achtet nicht fortkommen, wilde Obst-
oder Waldbäume gepflanzt, und an
Stellen, wo sie die gehörige Größe
noch nicht erhalten haben, im Winter
zu Bezeichnung des Wegs große Stän-
gen aufgestellt werden.

Die Ortsvorstände werden nun erin-
nert, dieser Vorschrift genau nachzukom-
men, und insbesondere in aller Balde
in den zutreffenden Fällen zu Bezeich-
nung der Wegrichtung die nöthigen
Stangen aufzustellen.

Zugleich ergeht an dieselben die Wei-
sung, die nöthige Zahl von zweckmäßi-
gen Bahnhütten bereit zu halten, da-
mit in der kürzesten Zeit bei Schneef-
ällen die Wege geöffnet werden können.
Den 18. November 1847.

K. Oberamt. Lindenmajer.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Eröffnung eines Gant- Erkenntnisses.

Gegen den entwichenen Holzbänd-
ler und Musikus Friedrich Henßler
von Altenstaig ist von dem K. Ober-
amtsgericht Nagold unter dem heutigen
Tage der Gant erkannt worden.

Da der Aufenthaltsort des r. Henß-
ler zur Zeit nicht bekannt ist, so wird
derselbe hievon mit dem Abhange be-
nachrichtigt, daß es ihm freistehe, ge-
gen das ausgesprochene Ganterkennniß
binnen 30 Tagen

Refurs zu ergreifen, und daß nach
fruchtlosem Umlauf dieser Zeit solches
in Vollzug gesetzt werden wird.

Den 22. November 1847.

Königl. Oberamtsgericht.
Bernier.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Gläubiger-Aufruf.

Der Kaufmann Joseph Alois Brou-
gier zu Altenstaig, gegen welchen un-
ter dem 22. April. 1845 der Gant rechts-

kräftig erkannt worden ist, ist fürzlich, ehe das eingeleitete Gantverfahren erledigt war, mit Hinterlassung einer Aktiv-Masse von 62 fl. 28 fr., worauf 528 fl. 27 fr. bekannte Schulden ruhen, gestorben.

Es eracht nun an diejenigen Gläubiger desselben, welche durch den am 16. September 1845 ausgesprochenen Präklusivbescheid mit Forderungen oder Vorzugsrechten von der damaligen Masse ausgeschlossen worden sind und ihre Ansprüche an die oben erwähnte neue Masse zu verfolgen gedenken, so wie an die spätern Gläubiger des r. Brougier der Aufruf, ihre Forderungen nebst etwaigen Vorzugsrechten

binnen 45 Tagen von dem Datum der gegenwärtigen Bekanntmachung an dem Oberamtsgericht anzuzeigen, widrigenfalls sie bei der Erledigung der bezeichneten Gantsache nicht weiter berücksichtigt würden.

Den 13. November 1847.
Königl. Oberamtsgericht.
V e r n e r.

Forstamt Altenstaig.

Revier Grömbach.

Holz-Verkauf.

In nachstehenden Staatswaldungen wird den 2., 3. und 4. Dezember d. J. folgendes Holz im Aufstreich verkauft, was von den Orts-Vorstehern gehörig bekannt machen zu lassen ist.

Vom Schlag-Errag 1847.
Herrgottsbühl:

- 4 Klafter asipene Prügel.
- Altg'hau B.:
- 3 1/4 Klafter tannene Scheiter.
- Taubenbuckel:
- 8 1/4 Klafter asipene Prügel.
- Madwiesenbuckel:
- 6 Stücke tannene Säglöße,
- 60 Stämme tannenes Langholz vom 50ger abwärts,

103 Klafter tannene Scheiter.
Vom Schlag-Errag 1848.
Leimengrubenwald:

- 2 Stämme buchenes Nugholz,
- 741 Stämme tannenes Langholz, vom 75ger abwärts,
- 944 Stücke tannene Säglöße,
- 51 1/4 Klafter buchene Scheiter,
- 7 3/4 Klafter buchene Prügel,
- 111 1/4 Klafter tannene Scheiter,
- 17 Klafter tannene Prügel,
- 57 Klafter Rinde,
- 8 3/4 Klafter Reispügel,
- 4 5/8 Klafter Abfallholz,
- Taubenbuckel:
- 103 Stücke tannene Klöße,

- 77 Stämme tannenes Langholz,
- 5 1/2 Klafter buchene Scheiter,
- 1 1/2 Klafter buchene Prügel,
- 16 1/4 Klafter tannene Scheiter,
- 4 Klafter tannene Prügel,
- 8 1/4 Klafter Rinde,
- 2 Klafter Reispügel,
- 1 1/2 Klafter Abfallholz.

Hegwinkel:

- 109 Stücke Klobholz,
- 62 Stämme tannenes Langholz,
- 1 Klafter buchene Scheiter,
- 9 Klafter tannene Scheiter,
- 2 Klafter tannene Prügel,
- 3 Klafter Rinde.

Thalheimerfeld:

- 2 Stücke Klobholz,
- 5 Klafter tannene Scheiter,
- 1 1/2 Klafter tannene Prügel,
- 1 1/2 Klafter Rinde.

Zusammenkunft

je Morgens 9 Uhr

in Grömbach, von wo aus man sich, falls es die Witterung gestattet, in den Wald begibt.

Altenstaig, den 18. November 1847.
Königl. Forstamt.

Freih. v. Münchshes Rentamt Mühringen.

Dürrenhardt Hof bei Gündringen.

Holz-Verkauf.

Aus den grundherrlichen Waldungen zu Dürrenhardt werden am Samstag dem 4. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

folgende Holzsaarungen im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden, und zwar:

- 75 Stücke tannenes Langholz,
- 2 tannene Säglöße,
- 11 buchene Klöße,
- 2 Klafter buchene Scheiter,
- 8 Klafter tannene Scheiter

und 2200 Stücke tannenes Reis.
Mühringen, den 17. November 1847.
Freiherrl. v. Münchshes Rentamt.
H a i l e r.

Amtsnotariat Altenstaig.

W e n d e n,

Oberamtsgerichts-Bezirks Nagold. Wirtschaftlich- auch Güter-Verkauf.

In der Gantsache des Christian Feil in Wenden

wird Montag den 13. Dezember d. J., Mittags 2 Uhr,

zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden:

G e b ä u :



Eine zweistöckige Bauhausung und Scheuer mitten im Dorf, das Gantbaus zur Krone mit dinglicher Wirthschafts-Gerechtigkeit;

3 Viertel Gras-, Baum- und Küchengarten am Haus;



14 Morgen Acker-, Wiesen- und Mähfeld, auch 3 Morgen 2 Viertel Wald.

Zu diesem Verkauf ladet man die Liebhaber unter dem Bemerken ein, daß auswärtige unbekante Käufer sich mit legalen Vermögens-zeugnissen zu versehen haben.

Den 10. November 1847.
K. Amtsnotariat. Wullen.

N a g o l d.

Holzverkauf.

Am Freitag dem 26. d. M. werden in dem Stadtwald Katzensteig:

- 182 Stücke tannene Säglöße,
- 306 Stücke tannenes Langholz,
- 24 Klafter tannenes Brennholz und 6575 Stücke tannene Wellen, im öffentlichen Aufstreich unter den längst bekantten Bedingungen verkauft.

Die Zusammenkunft ist Morgens 10 Uhr im Schlag.
Den 22. November 1847.

Stadtrath.

Für den hiesigen Stadtförster
S o b e r.

G ö t t e l f i n g e n,
Oberamts Horo.

Baubolz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde wird am Montag dem 29. November, Vormittags 9 Uhr, aus ihrem Gemeindevald in der Tanne 60 Stücke Baubolz, worunter auch zu Klobholz tauglich, im öffentlichen Aufstreich verkaufen, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich um gedachte Zeit im Walde selbst einfinden wollen.

Den 22. November 1847.
Schultheißenamt.
K a h.

Das neue württembergische Staats-Baubuch verkauft G. Kaiser in Nagold.



**Verichtigung und Abren-
Empfehlung.**

Da es seit neuerer Zeit so häufig vorkommt, daß Uhren bei mir abgeholt werden wollen, die mir nicht zur Reparation gekommen sind, mache ich hiemit einem verehrten Publikum die Anzeige, daß ich meine Wohnung nicht verlassen habe, sondern immer noch ober der Post, an der Straße nach Calw, wohne.

Zugleich empfehle ich mein wohl assortirtes Lager von Stands-, goldenen und silbernen Cymder-, silbernen Respetier- und allen Sorten einfachen oder gewöhnlichen Taschenuhren aus Beste, und sichere formwährend die billigsten Preise und prompte Bedienung Jedermann zu.

Christian Gottlob Knodel.
Jeden Tag kann auch in meinem Hause Wäsche gewaschen werden, die zaine voll zu 1 fr.

Calw.
Pferd zu verkaufen.
Aus Auftrag hat der Unterzeichnete ein Pferd, Fuchswallachen, 9 Jahr alt, circa 15 Faust groß, dabei sechsfrei und fromm, so wie zu jedem Gebrauch tauglich, um billigen Preis zu verkaufen.

Oberamts-Thierarzt
Stobrer.
Egenhausen,
Oberamts Nagold.
Dehnd feil.
Der Unterzeichnete hat etwa 20 Cener Dehnd um billigen Preis zu verkaufen.

Chauffeurwirth Koch.

Nagold.
Zu verkaufen:

Eine hohe Kommode (Armoir) von schönem Nußbaum-Maser mit 15 großen und kleinen Schubladen, auch Schreib-Einrichtung, in ganz gutem Zustande, desgleichen eine große Waschwang mit 8 gehauenen Steinen, zu sehr billigem Preise, wegen mangelnden Raumes in der jetzigen Wohnung.

Wer, sagt
G. Zaiser, Buchdrucker.

Esfringen,
Oberamts Nagold.

Zu verkaufen.

Im Pfarrhause dahier ist ein Sparherdchen, in welchem auch außer der Küche gekocht werden kann, so wie ein Pferdsgeschirr zum Einspannigfabren um billigen Preis zu verkaufen.



Nagold.
Der Verein zur Fürsorge für verwahrloste Kinder

hält gemäß §. 9 der Statuten am Andreas-Feiertage, dem 30. November, Nachmittags,

auf hiesigem Rathhause eine Hauptversammlung, zu welcher alle Mitglieder und solche, die dem Verein noch beizutreten gedenken, hiemit eingeladen werden.

Der Vorstand:
Stoßmayer.

Sorb.
Lindenholz-Gesuch.

Trockenes Lindenholz von jeder Gattung, Breiter, Dielen oder Klöße suche ich billig zu kaufen. Portofreien Anträgen steht entgegen.
Den 16. November 1847.

Bildbauer und Maler
Meintel.

Hechingen.
Original-Obligations-Loose.

Am 30. dieses findet in Karlsruhe die achte Serienziehung der badischen 35 fl. Loose, deren bedeutende Gewinne bekannt sind, statt.

Hierzu sind Original-Loose 36 fl. 30 kr., so wie zu der am 1. f. M. in Frankfurt stattfindenden fünften Serienziehung der Sardinischen 36 Franken-Loose 18 fl. per Stück bei unterzeichnetem Handlungshause gegen portofreie Einsendung des Betrags zu beziehen.

M. J. Weil & Söhne.
Der Verlosungs-Plan kann bei G. Zaiser, Buchdrucker, eingesehen werden, der auch Bestellungen auf Loose übernimmt.

Heilbronn.
Auswanderung nach Amerika.

Ende dieses Monats habe ich noch einmal Schiffs-Gelegenheit nach Newyork und Baltimore, die Meldungen müßten aber sogleich geschehen.

G. Stählen, ref. Notar.

Wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Viktualien- und Holz-Preise.

Nagold, den 20. November 1847.				Sorb. den 22. November 1847.				Brod-Preise. Nagold.				Sorb.				Nagold				Sorb.			
Frucht- Gattungen.		Mittel- preis.	Verkauft wurden.	Erloß.	per Scheffel.		per Scheffel.		per Scheffel.		per Scheffel.		per Scheffel.		per Scheffel.		per Scheffel.		per Scheffel.		per Scheffel.		
Dinkel, neu. 1 Sch.	7 59	138	—	1103 22	—	—	7 30	—	—	1 Pfd. Kernbrod	16 fr.	16 fr.	1 Pfd. Lichte, gegogene	22 fr.	20 fr.	1 Pfd. Schwarzbrod	14 "	14 "	1 Pfd. Seife	17 fr.	16 fr.	—	
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	18	—	—	1 Weiz 5 2th. 1 Dtl.	1 "	1 "	Holz-Preise.				—	—	—	—	—	—	
Kernen	5 45	43	1	247 20	—	—	5 30	—	—	Fleisch-Preise.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber	10 32	7	6	82 37	—	—	10 30	—	—	1 Pfd. Ochsenfleisch	9 "	10 "	Büchsen, 1' breit:				—	—	—	—	—	—	
Gersten	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1 " Rindfleisch	8 "	8 "	raube				40—43	40—43	—	—	—	—	
Mühsfrucht 1 Sr.	1 32	1	5	19 56	—	—	—	—	—	1 " Hammelfleisch	6 "	6 "	halblaudere				48	49	—	—	—	—	
Weizen	2	—	2	3 42	—	—	—	—	—	1 " Kalbfleisch	8 "	7 "	blunde				1 fl.	6	—	—	—	—	
Bohnen	2 30	—	7	17 30	—	—	—	—	—	1 Schweinefleisch	—	—	Breiter, 1' br.				26—30	26—30	—	—	—	—	
Koggen	1 12	—	2	2 24	—	—	—	—	—	abgezogen	11	—	9—10' br.				19	19	—	—	—	—	
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	unabgezogen	12	—	Näsmenschenfel				14—16	14—15	—	—	—	—	
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fett-Preise.				Satten				5—6	5—6	—	—	—	
Linien	1 48	—	2	3 36	—	—	—	—	—	1 Schweine-Schmalz	32	32	Al. Buchenholz:				—	—	—	—	—	—	
Pinf.-Herke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Rindschmalz	24	30	pr. Rohje				13 fl.	13 fl.	—	—	—	—	
Wog-Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Butter	17	20	geköst				14 fl.	14 fl.	—	—	—	—	
										1 Lichte, gegogene	24	22	Al. Tannenholz:				—	—	—	—	—	—	
													pr. Rohje				7 fl. 48	7 fl. 48	—	—	—	—	
													geköst				8 fl.	8 fl. 12	—	—	—	—	

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaiser.